

Infosheet aus dem Salzburger EU-Verbindungsbüro Brüssel

Großbritannien - EU: Austrittslager gewinnt Brexit-Referendum

Am 23. Juni 2016 haben 51,9%* aller stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger im Vereinigten Königreich für einen Austritt ihres Landes aus der EU gestimmt. Zur Abstimmung zugelassen waren alle Staatsangehörigen des britischen Commonwealth (darunter aus den EU-Staaten Zypern und Malta) und der Republik Irland, die im Vereinigten Königreich oder auf Gibraltar leben. In Großbritannien beheimatete EU-Bürger anderer Mitgliedstaaten hatten keine Stimmberechtigung.

Mit dem nun zu erwartenden Austrittsantrag Großbritanniens an den Europäischen Rat wäre auszuverhandeln, welche Regelungen auf den künftigen Drittstaat Großbritannien/Vereinigtes Königreich zutreffen sollen. Rechtsgrundlage für die Verhandlungen ist Artikel 50 des EU-Vertrags. Vorausgesetzt, dass Großbritannien seinen Austrittswillen nun zeitnah im EU-Gremium der Staats- und Regierungschefs proklamiert, würden die Verträge zwischen der Europäischen Union auf Großbritannien dann ab Mitte 2018 (bzw. nach zwei Jahren) nicht länger angewendet. Eine Fristverlängerung ist möglich, sofern der Europäische Rat - im Einvernehmen mit dem Austrittskandidaten - einstimmig beschließt, diese Frist zu verlängern.

Was wird sich ändern? - Großbritannien ist der 1958 gegründeten Europäischen Gemeinschaft, aus der die Europäische Union hervorgegangen ist, 1973 beigetreten. Großbritannien hat als EU-Mitgliedstaat volles Mitspracherecht bei allen EU-Gesetzgebungsverfahren; die Wirtschaft des Landes hat freien Zugang zum EU-Binnenmarkt mit London als Finanzhandelszentrum; die britische Tourismusbranche profitiert von der Reisefreiheit für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger; die Landwirtschaft in Großbritannien erhält wesentliche EU-Subventionen; Infrastrukturprojekte in Verkehr, Energie und Datenübertragen werden mit EU-Mitteln gefördert. Bei einer Aufnahme des EU-Austrittsverfahrens könnten diese Punkte in bilateralen Abkommen zwischen der EU und dem neuen Drittstaat geregelt werden. Großbritannien könnte, wie die Schweiz und Norwegen, in bestimmte EU-Förderprogramme als dann beitragspflichtiges Drittland aufgenommen werden. Ein Mitspracherecht bei der EU-Gesetzgebung wäre nicht länger gegeben. Eine eventuelle weitere Einbindung in EU-Prozedere und die (weitere) Mitwirkung im Mitarbeiterstab der EU-Institutionen müssten ebenfalls geprüft werden.

**vorläufiges amtliches Endergebnis*

[Landeskorrespondenz](#)

Analyse der [OeGfE](#)

[Gemeinsame Erklärung](#) der Präsidenten von EP, Kommission und Rat

